

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

Bisig-Rapperswil-Jona

Art. 7 Abs. 2^{bis}:

~~Protokolle sowie sonstige Informationen und Dokumente des Präsidiums sind nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014¹ von der Einsicht ausgenommen~~
Betreffend den Zugang zu Informationen und Dokumenten des Präsidiums wird Art. 67 Abs. 3 dieses Reglementes sachgemäss angewendet.

Begründung:

Die Einsichtnahme in Protokolle und Dokumente des Präsidiums soll analog zur Einsichtnahme in Protokolle und Dokumente der Kommissionen gestaltet werden. Ein sachlicher Grund, warum Protokolle des Präsidiums «ausdrücklich von der Einsicht ausgenommen werden» sollen, besteht nicht. Am Entwurf des Präsidiums soll festgehalten werden.

¹ sGS 140.2.